

Gemeinde Buttenwiesen

Verordnung über die öffentlichen Anschläge in der Gemeinde Buttenwiesen (Plakatierungsverordnung) vom 09.04.2014

Die Gemeinde Buttenwiesen erlässt aufgrund von Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2013 (GVBl S. 403) folgende

V E R O R D N U N G

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur angebracht werden

a) an den von der Gemeinde bzw. von einem Vertragsunternehmen der Gemeinde für diesen Zweck errichteten oder genehmigten Anschlagstellen (Plakatsäulen, Plakatständer) über den Verfügungsberechtigten,

b) im Bereich des Erdgeschosses in Schaufenstern/Eingangstüren von Geschäftshäusern mit Einwilligung des Eigentümers bzw. Nutzungsberichtigten, soweit es sich ausschließlich um Einladungen für Veranstaltungen handelt,

c) am Ort einer Veranstaltung, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweisen.

(2) Vor Wahlen, Bürgerentscheiden, Volksbegehren und Volksentscheiden stellt die Gemeinde ihr gehörende Anschlagtafeln an bestimmten Standorten den Parteien und Wählergruppen kostenfrei zur Verfügung. Die einzelnen Felder werden durch die Gemeinde vergeben und von den Parteien bzw. Wählergruppen unmittelbar beklebt.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Anschläge, Bekanntmachungen, Plakate, Hinweise auf Veranstaltungen, Tafeln, Zettel und visuelle Hinweise jeglicher Art, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafenmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, sowie bewegliche oder unbewegliche Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit.

(2) Anschläge sind dann in der Öffentlichkeit angebracht, wenn sie von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge, insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus, wahrgenommen werden können.

(3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen nicht unter den Geltungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen 6 Wochen vor dem Wahltermin
- b) die jeweiligen Antragsteller bei Bürger- und Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Bürger- und Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl bzw. Abstimmung wieder entfernt werden.

Die Bestimmungen des Abs. 2 Sätze 2 und 3 sind zu beachten.

(2) Im Übrigen kann die Gemeinde in Einzelfällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse - auf Antrag Ausnahmen von der Beschränkung nach § 1 zulassen. Durch diese Ausnahmeregelung darf der Straßen- und Fußgängerverkehr weder gefährdet noch behindert werden. Weiter muss sichergestellt werden, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstaltet wird und die Gewähr besteht, dass die Beseitigung der Anschläge innerhalb einer bei der Genehmigung durch die Gemeinde festgesetzten Frist erfolgt.

(3) Vereine und Organisationen dürfen die für ihre Mitglieder bestimmten Nachrichten und Mitteilungen in Schaukästen an den hierfür von der Gemeinde genehmigten Stellen anschlagen.

§ 4 Verantwortliche Personen

Verantwortlich für die Beachtung dieser Vorschriften sind alle Personen, die öffentliche Anschläge anbringen oder anbringen lassen, sowie die Eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen oder Gegenstände.

§ 5 Einzelanordnungen

(1) Die Gemeinde Buttenwiesen kann zur Erfüllung der nach dieser Verordnung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Vorschrift des § 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge anbringt oder anbringen lässt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Buttenwiesen, den 09.04.2014

(S)

Beutmüller
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Verordnung wurde am 14.04.2014 in der Gemeindeverwaltung in Buttenwiesen zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel im Rathaus und den Gemeindetafeln in den Gemeindeteilen hingewiesen. Die Anschläge wurden am 11.04.2014 angebracht und am 28.04.2014 wieder entfernt. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung der Niederlegung in der Ausgabe Nr. 283 des Rathausbriefes der Gemeinde.

Buttenwiesen, den 06.05.2014

(S)

Beutmüller
1. Bürgermeister